

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/043/2021

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2021	Stadtrat	Entscheidung

Wahl der Stellvertreter(-innen) der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt sowie bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Anderenfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen oder der Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Bisher ist keine Reihenfolge in der Vertretung beschlossen worden.

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des § 67 NKomVG, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Beschlussvorschlag:

1. Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt.
2. Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern werden

gewählt.

Moormann
Fachdienst I

Trütken
Stadtdirektor